

Referent bemerkte hierauf unter Beistimmung der übrigen Deputationsmitglieder, daß die Meinung dahin gehe, der 55. §. könne in Wegfall gelangen, der 56. §. aber stehen bleiben, obgleich derselbe, da Verträge ohnedieß gehalten werden müßten, überflüssig sei.

Abg. Eisenstuck bestritt aber die von den oberlausitzer Provinzialständen jener Stelle des Landtagsabschieds gegebene Deutung. Er kam darauf zurück, daß nicht über die nothwendigen Veränderungen selbst, sondern nur über deren Ausführung besondere Verhandlungen ihnen zugesichert worden, und für diesen Zweck schein es allerdings eines besondern Vertrags nicht zu bedürfen. Die Bundesacte und die Wiener Schlussacte (letztere Art. 60. und 61.) sprächen von den in anerkannter Wirksamkeit stehenden landständischen Verfassungen, welche nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden könnten, eine Provinzialverfassung sei aber keine landständische Verfassung. Diese letztere, die landständische Verfassung sei auch in Sachsen mit Beirath und Zustimmung der Landstände abgeändert worden, und daraus sei auf Vertragswege die Verfassungsurkunde hervorgegangen, die Stände der Oberlausitz, die sich unter den vormaligen verfassungsmäßigen Ständen mit befunden, hätten sie ebenfalls mit angenommen, was nun diese Urkunde enthalte, könne nicht durch Provinzialstände wieder abgeändert werden. — Wenn die Oberlausitz wegen des im 60. §. der Uebereinkunft berührten Staatsverhältnisses, welches jedoch eine verschiedene Deutung leide, eine Garantie wünsche, so sei solches an sich billig und ihr nicht zu verdenken, um für den Fall, wenn die Vortheile, die aus der Constitution ihr erwachsen, für sie verloren gehen sollten, ihr früheres Verhältniß gesichert zu sehen. — Er glaube aber, es ließe sich allen gerechten Wünschen abhelfen, wenn der Vertrag auf diesen Punct und auf die Festsetzungen ihrer das Abgabewesen beschränkt würde, aber unter dem Titel einer Gewähr dieß Alles festzumachen, könne für Sachsen selbst nachtheilig werden. — Er würde es seiner Seite für angemessen halten, wenn die Staatsregierung durch die Kammern ermächtigt würde, der Provinz Oberlausitz Reversalien auszustellen, und zwar in der Maße, daß die in Folge der Constitution in der Provinzialverfassung vorgenommenen Veränderungen für sie keine Folge haben sollten, dafern eine Trennung der Provinz von den Erbländern vorgehen würde und daß alsdann der Verfassungszustand dieser Provinz so, wie er am 4. Septbr. 1831 bestanden, wieder eintreten solle. — Durch eine solche Maßnehmung würden sich alle Reibungen beseitigen lassen.

Abg. Rostig und Fänckendorf widerlegte die Behauptung, als ob die Wiener Schlussacte nicht auf die Verfassung der Oberlausitz angewendet werden könne, indem er anführte, daß durch das königliche Decret vom Jahre 1817 eine Incorporation der Oberlausitz keinesweges erfolgt sei, und ob sie gleich, die Stände derselben, nach einer festgesetzten Modalität an den allgemeinen Ständeversammlungen seitdem Theil genommen, so habe doch diese Theilnahme sich nicht auf alle ständische Rechte erstreckt, indem namentlich das Bewilligungswerk von beiden Landestheilen getrennt behandelt, und bei Angelegenheiten, welche rein erbländisch gewesen, auch die Ständemitglieder aus der

Oberlausitz an der Berathung und Abfassung der Schriften über dieselben keinen Theil genommen hätten; sonach habe bis zu Ertheilung der Verfassungsurkunde die oberlausitzische Provinzialverfassung als eine landständische allerdings neben der allgemeinen erbländischen gleichzeitig bestanden.

Referent erwiedert hierauf: Geseht, es würde dieß auch Alles zugegeben, so habe doch durch Annahme der Verfassung sich der Stand der Sache verändert; durch diese sei die oberlausitzer Particularverfassung, so weit sie mit der Constitution im Widerspruch stehe, von selbst erloschen, wogegen jedoch Abg. Rostig und Fänckendorf bemerkte, daß es eben bei manchen Puncten zweifelhaft sei, was als nothwendig abzuändern erscheine, oder was sich bloß als wünschenswerth darstelle, und schon um dieser Ungewißheit willen sei ein Vertrag unerläßlich nothwendig.

Staatsminister v. Carlowitz unterstützte die Ansicht, daß die oberlausitzer Stände solche gewesen, mit denen, weil ihre Verfassung in anerkannter Wirksamkeit bestanden, besonders habe paciscirt werden müssen. Die Oberlausitz sei selbst in Hinsicht auf den vormaligen Reichsverband in einem andern Verhältnisse und eine andere Provinz gewesen. Die Stände dieser Provinz hätten in Hinsicht auf Regierung und Verwaltung ein besonderes Staatsrecht gehabt; durch Annahme der Constitution sei dieß nur in so weit verloren gegangen, als nothwendige Abänderungen in Frage stünden; wo dieß aber nicht der Fall, oder wo von einer bloß wünschenswerthen Veränderung die Rede sei, bleibe dieses besondere Staatsrecht in Kraft, bis ein Vertrag hierüber zu Stande komme. Durch die vom Abg. Eisenstuck vorgeschlagenen Reversalien würde keine genügende Garantie entstehen, indem ein Dritter sich dadurch nicht für gebunden erachten möchte, wenn die oberlausitzer Stände an die Constitution sich so angeschlossen, daß die ihnen für solchen Fall verbleibenden Rechte nicht durch wirklichen Vertrag zugleich gesichert würden.

Noch bemerkten die Abgg. Rostig und Fänckendorf und v. Kiesenwetter, daß selbst in der königl. preuß. Oberlausitz die Stände fast alle ihre ständischen Rechte, und namentlich die Steuerverwaltung und die ständischen Versammlungen, bis jetzt behalten hätten.

Es ward hierauf die Frage gestellt: Will die Kammer auf Wegfall des 55. §. antragen? Sie erhielt 43 bejahende, 17 verneinende Stimmen.

Dagegen ward gegen die Beibehaltung des §. 56., für welchen sich mehrere Stimmen ausdrücklich aussprachen, nichts erinnert. —

Für den 57. §. äußerte sich Staatsminister v. Carlowitz dahin: Zwischen dem Staatsoberhaupt und den Ständen des Königreichs bestehe ein allgemeiner Vertrag, die Verfassungsurkunde; zwischen ihm und der Oberlausitz aber ein besonderer, nämlich der vorliegende, der dasselbe gelten müsse, wie jener, da er das enthalte, was dieser Provinz von ihrem vormaligen Rechte noch verblieben, und es leide keinen Zweifel, daß die Regierung als Paciscent dem Mitpaciscenten auch die hier erwähnten Rechte einräumen könne.

Es sprachen jedoch Abg. Eisenstuck und der Referent